

Textliche Festsetzungen:

Auf den nördlich an den Aldenhofweg angrenzenden Grundstücken sind Doppelhäuser mit einer max. Länge von 22,00 m zu errichten. Die Dachneigung muß 45° betragen.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben.

Insbesondere gilt dies für die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen" enthaltenen Ausweisungen.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.